

SATZUNG

des Vereins

Firmly Fixed Cycling Club

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Firmly Fixed Cycling Club
 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
 3. Der Verein tritt im Vereinsleben, in der Öffentlichkeitsarbeit sowie im digitalen und sportlichen Umfeld auch unter der Kurzbezeichnung fifi.cc auf.
 4. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock, Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland.
 5. Der Verein ist bundesweit tätig. Eine regionale Begrenzung der Mitgliedschaft besteht nicht.
 6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports, sowie die Förderung der gemeinschaftlichen, sicheren und leistungsorientierten Ausübung des Radfahrens.
2. Der Verein fördert und pflegt den Radsport in seinen unterschiedlichen Ausprägungen, insbesondere:
 - BahnradSPORT (Fixed Gear)
 - RennradSPORT
 - CrossradSPORT
 - GravelradSPORT
 - Urban Cycling als sportliche, kulturelle und nachhaltige Form der Mobilität im urbanen Raum
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation, Durchführung und Unterstützung von Trainings, Ausfahrten und sportlichen Wettkämpfen
 - Teilnahme an sowie Ausrichtung von Renn- und Radsportveranstaltungen
 - Vorbereitung von Mitgliedern auf sportliche Wettbewerbe, einschließlich Lizenzrennen
 - Förderung des sportlichen Leistungsniveaus sowie des fairen und sicheren Wettkampfs

- Vermittlung von Kenntnissen zu Training, Technik, Sicherheit und Regelwerken des Radsports
 - Öffentlichkeitsarbeit und digitale Kommunikation zur Förderung der Radsport- und Radkultur
 - Förderung des Nachwuchses und der nachhaltigen sportlichen Entwicklung der Mitglieder
4. Zur Verwirklichung seiner sportlichen Ziele kann der Verein:
 - Mitglied in regionalen und überregionalen Radsportverbänden werden
 - am Lizenzsport teilnehmen
 - Sportlerinnen und Sportler unter dem Namen des Vereins zu offiziellen Wettbewerben und Rennen melden
 - entsprechende Lizenzen, Startrechte und Genehmigungen beantragen und verwalten
 5. Der Verein kann insbesondere Mitglied des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR) sowie der zuständigen regionalen Radsportverbände werden.
 6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
-

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 3. Zu den zulässigen Verwendungen der Vereinsmittel zählen insbesondere:
 - Organisation und Durchführung von Trainings, Ausfahrten und sportlichen Veranstaltungen
 - Teilnahme an sowie Ausrichtung von Renn- und Radsportveranstaltungen
 - Finanzierung von Startgeldern, Meldegebühren und Lizenzen
 - Anschaffung und Bereitstellung von Sport-, Trainings- und Sicherheitsmaterial
 - Ausstattung der Mitglieder mit Vereinskleidung im Rahmen des Sportbetriebs
 - Betrieb, Ausstattung und Nutzung vereinseigener Werkstatt- und Technikangebote zur Wartung, Reparatur und sicherheitsrelevanten Instandhaltung von Fahrrädern
 - Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im sportlichen Bereich
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Radsports und der Radkultur
 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen, die im Auftrag oder im Interesse des Vereins entstehen, können ersetzt werden.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann schriftlich oder in Textform, insbesondere elektronisch über ein Online-Beitrittsformular, gestellt werden.
 3. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, die Beitragsordnung sowie die geltenden Datenschutzregelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Der Vorstand kann die Entscheidung über Aufnahmeanträge delegieren oder automatisiert treffen.
 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstands über die Aufnahme.
 6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
-

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
 2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres wirksam.
 3. Eine anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.
 4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist oder grob gegen die Interessen des Vereins oder diese Satzung verstößt.
 5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Ausschluss ist in Textform mitzuteilen.
 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bereits fällige Verpflichtungen bleiben unberührt.
-

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
 2. Art, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 3. Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beiträge vorsehen, insbesondere für ordentliche Mitglieder, ermäßigte Beiträge (bspw. Nachwuchs) sowie Zusatzbeiträge im Zusammenhang mit Lizenzsport oder besonderen Vereinsangeboten.
 4. Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
 5. Beiträge sind auch dann zu entrichten, wenn Vereinsleistungen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden.
-

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer / Schatzmeister.
 2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer / Schatzmeister vertritt den Verein nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
 3. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand eine Nachwahl für die restliche Amtszeit vornehmen.
 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
-

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die satzungsmäßigen Zwecke um. Er organisiert insbesondere den sportlichen Betrieb, Ausfahrten, Trainings, Wettkämpfe, Sponsoring, Kaderstrukturen, Beauftragte sowie Werkstatt- und Technikangebote.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Gründungsversammlung kann als Präsenz-, Hybrid- oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden.
4. Mitgliederversammlungen nach der Gründung werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen durchgeführt.
5. Der Vorstand kann im Ausnahmefall eine hybride oder virtuelle Versammlung beschließen.
6. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
7. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder, beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

8. Stimm- und wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 16 Jahren sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
-

§ 11 Protokollierung

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gemäß §8 zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für drei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zur Förderung des Radsports.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung einstimmig angenommen, nach Gründungsversammlung am 11.01.2026 und Satzungsänderung (§1.2) in außerordentlicher Mitgliederversammlung am 21.05.2026. Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgericht Rostock unter VR 10962 am 11.06.2026.